

(Weihnachts-) Geschenke können nicht steuer- und beitragsfrei überlassen werden

Sachgeschenke kann der Arbeitgeber seinen eigenen Mitarbeitern unter bestimmten Voraussetzungen steuer- und beitragsbefreit zuwenden. Hierbei ist wie folgt zu unterscheiden:

„Gelegenheitsgeschenke“ (Aufmerksamkeiten)

Sachzuwendungen aus **besonderem persönlichem Anlass** bis zu einem Wert von EUR 40,00 (ab 2015: EUR 60,00) einschließlich Umsatzsteuer sind steuer- und abgabenfrei. Der Betrag stellt eine Freigrenze dar, d.h. wird der Betrag überschritten ist das Geschenk in vollem Umfang steuer- und beitragspflichtig.

Die Freigrenze kann allerdings auch mehrfach pro Jahr ausgeschöpft werden, wenn mehrere besondere persönliche Anlässe gegeben sind.

Ein besonderer persönlicher Anlass stellt z. B. dar

- der Geburtstag,
- die Heirat oder
- die Geburt eines Kindes des Arbeitnehmers.

Sachgeschenke (persönlicher Anlass) an Arbeitnehmer mit Bruttowert über EUR 40,00 und Geldzuwendungen (hierunter zählen auch Wert- oder Einkaufsgutscheine) sind von dieser Regelung gänzlich ausgenommen und damit stets und unabhängig vom Wert lohnsteuer- und beitragspflichtig.

Weihnachten gehört nach Auffassung der Finanzverwaltung allerdings nicht zu den besonderen persönlichen Anlässen. Weihnachtsgeschenke können deshalb nicht nach der Regelung über die bloßen Aufmerksamkeiten steuer- und beitragsfrei überlassen werden.

Besteuerung steuerpflichtiger Geschenke:

Für folgende Geschenke muss gem §37b EStG 30 % pauschale Lohnsteuer abgeführt werden:

- Geschenke (persönlicher Anlass) an Kunden mit Nettowert über EUR 35,00
- Sachgeschenke ohne persönlichen Anlass (z.B. Weihnachtsgeschenke) an Arbeitnehmer oder Geschäftspartner über EUR 10,00.

Das Pauschalierungswahlrecht kann nur für alle Geschenkkempfänger einheitlich ausgeübt werden.

Somit benötigen wir bei allen Geschenken im Rahmen der Finanzbuchführung zukünftig neben der Angabe des Empfängernamens auch den Anlass der Zuwendung.

Wenn Sie hierzu Fragen haben sprechen Sie uns gerne an.